

**1. Änderung der Geschäftsordnung
des Gemeinderats Eichenau
(Geschäftsordnung – GeschO)**

vom 06. Mai 2020

Auf Grund des Art. 45a Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern erlässt der Gemeinderat Eichenau folgende Änderung der Geschäftsordnung:

§ 1

§ 19 Sitzungen, Beschlussfähigkeit der Geschäftsordnung 2020 für den Gemeinderat vom 06.05.2020 wird gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 16.11.2021 wie folgt ergänzt:

(4) ¹Die Gemeinderatsmitglieder können an den Sitzungen des Gemeinderats mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen. ²Zugeschaltete Gemeinderatsmitglieder gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn des § 19 Abs. 2 der Geschäftsordnung i. V. mit Art. 47 Abs. 2 GO. ³Der erste Bürgermeister und die Gemeinderatsmitglieder müssen sich in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. ⁴Per Ton-Bild-Übertragung teilnehmende Gemeinderatsmitglieder müssen zudem für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit entsprechend wahrnehmbar sein.

(5) Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich.

(6) Die Möglichkeit einer Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände nach Art. 56a Abs. 1 Satz 1 GO geheim zu halten sind oder nach den gemäß Art. 56a Abs. 2 GO zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen.

(7) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung in nichtöffentlichen Sitzungen haben die zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann. Art. 20 Abs. 4 Satz 1 GO gilt entsprechend.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2022 in Kraft.

Eichenau, den 01.12.2021

Peter Münster
Erster Bürgermeister